

Amtliche Bekanntmachung
vom 31.07.2020

Zweite Satzung zur Änderung der
Satzung über die Benutzung der Erddeponie „Hochholz“

Aufgrund von § 6 Landesabfallgesetz i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 13 und 14 Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 21. Juli 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
§ 6 der Satzung vom 26.6.2003 erhält folgende Fassung

§ 6
Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Entsorgung des Erdaushubs Benutzungsgebühren. Für die Annahme des unbelasteten Erdaushubs werden folgende Gebühren entsprechend der Ladekapazität berechnet:

bis	Das entspricht einer Anlieferung mit:	Gebühr	Gebühr für Einheimische
0,6 cbm	Kleinmengen, Anhänger, Traktoranhänger	7,80	6,60
3 cbm	Lkw's mit 2 Achsen unter 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht	39,00	33,00
7 cbm	Lkw's mit 2 Achsen über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht und Muldenkipper	91,00	77,00
9 cbm	Lkw's mit 2 Achsen und Anhänger	117,00	99,00
10 cbm	Lkw's mit 3 Achsen	130,00	110,00
13 cbm	Lkw's mit 4 Achsen	169,00	143,00

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenzell, den 22. Juli 2020

Siegel

Gez.
Dietmar Fischer
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung, oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.